

BAGFW-Fachtag 23.10.2019

AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

Die Ergebnisse des Abschlussberichts zum Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ weisen darauf hin, dass bei Anordnung und Ausführung der rechtlichen Betreuung Autonomie und Selbstbestimmung von Betreuten in Teilen nicht optimal verwirklicht werden. In der AG 1 wurde mit Vertretern aus allen Bereichen des Betreuungsrechtes diskutiert, ob es nötig und ausreichend sei, die gesetzlichen Vorschriften über die unterstützende Entscheidungsfindung zu konkretisieren. Ferner wurde erörtert, ob weitere, gesetzliche Änderungen die Rechte des/r Betreuten mehr sichern und schützen könnten. In der Diskussion wurde aber auch deutlich, dass es allein mit gesetzlichen Änderungen nicht getan ist.

Sabine Weisgram, AWO

Beispielhaft wurden aus dem Diskussionsprozess in der AG 1 beim BMJV drei Änderungsvorschläge für das Betreuungsrecht heraus gegriffen und den AG-TN zur Diskussion gestellt.

Es soll die Möglichkeit für das Gericht, eine Betreuung in allen Angelegenheiten einzurichten, abgeschafft werden.

Fragen an die AG:

- Würde dies das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten stärken?
- Würde dies die Arbeit mit den Betreuten erleichtern oder komplizierter machen?
 - Wird in der Praxis schon zu 99% so gemacht
 - Mit dieser Regelung wird lediglich die Rechtsprechung zum Wahlrecht umgesetzt
 - In der Praxis hat ein AG-TN in 25 Jahren Berufserfahrung einen Fall gehabt, bei dem eine Betreuung in allen Angelegenheiten eingerichtet war

AG 1

• ERBSCHAFFUNG BESTELLG.

① ALLE AUFGABENKREISE

• VERPFLICHTUNG ÜBER
LEBENSUMSTÄNDE DES
BETREUTEN AUSK. 2. ERT.

• UMGANG BESTIMMEN

① AUFGABENKREIS

• W. i. d. PRAXIS

SCHON GELEBT

• W. noch nie bestellt

(25 J. Berufserf.)

• FALL v. 300

• LANGST ÜBERTÄLLIG

• R' Speichg. zum WAHLR.

• ALTERNATIVE: EIN-

WILLIGKEITS VON BENACHT

② AUSKUNFT ÜBER

LEBENSUMSTÄNDE

• WILLE D. BETREUTEN
↳ VERHÄLTNIS FAMILIE

• VERTRAUEN B - B

• PROBLEM WENN ZU-
SAMMENARBEIT ANGEH. Ⓣ

• DATENSCHUTZ

• ENTMÜNDIGUNG

• UMBANG

• WIE? → 'UNTERBRINGUNG'

→ UMSETZUNG

→ MIT FREUNDEN ETC?

→ MIT EIGENEN
FAMILIE! KINDErn?

→ EMPFEHLUNG!

• RELEVANT: STAT. UNTERBRINGUNG

↳ SONST NICHT RELEVANT

• FAMILIE: UNGUTEN EINFLUSS
MISSBRAUCH

• DROGENSCHLUSSEL

• VORSCHELAG : UMGANG

MIT HR. / FR. X

DARF GEREGET W.

Einführung der Pflicht für den Betreuer, nahen Angehörigen des Betreuten oder sonstigen Vertrauenspersonen, auf Verlangen, Auskunft über die Lebensumstände des Betreuten zu erteilen.

Fragen an die AG:

- Würde das die Arbeit erleichtern?
- Wie kann der mutmaßliche Wille des Betreuten berücksichtigt werden?
 - Wenn Familienverhältnis gut ist – kein Problem
 - Wenn nicht: Wunsch und Wille des/r Betreuten ist zu berücksichtigen
 - Datenschutz!
 - Entgegen dem Willen des/r Betreuten: käme einer „Entmündigung“ gleich

Darüber hinaus wurde auch im Hinblick auf das Recht des Betreuers, den Umgang des Betreuten mit Dritten zu bestimmen, ein Regelungsbedarf bejaht.

Frage an die AG:

- Besteht hier in der Praxis tatsächlich ein Regelungsbedarf?
 - Umsetzung wäre nur bei Unterbringung in einer Einrichtung möglich:
Anweisung an die Einrichtung
 - Ist nicht umzusetzen
 - Sonst kann an den/die Betreute*n nur eine Empfehlung ausgesprochen werden
 - Nur möglich und sinnvoll in geschlossenen Einrichtung: z.B. bei Missbrauch durch nahe stehende Personen könnte die Unterbindung des Umgangs mit diesen sinnvoll sein, schlechtem Einfluss/“triggern“, Gefahr von Drogenschmuggel